

§ 1 Der Verein „Egon Eiermann Gesellschaft e. V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

§ 2 Der Verein setzt sich für die Bewahrung des Lebenswerkes von Egon Eiermann, eines der bedeutendsten deutschen Architekten des 20. Jahrhunderts, ein, insbesondere für den Erhalt der von ihm entworfenen Bauwerke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigten Körperschaft, vorrangig der KIT-Stiftung, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig dem Südwestdeutschen Archiv für Architektur und Ingenieurbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Finanzierung von Forschungsvorhaben und die Pflege von Kunstsammlungen. Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Südwestdeutschen Archivs für Architektur in Ingenieurbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

Der Verein handelt zukunftsgerichtet. Er initiiert und fördert Tätigkeiten mit dem Ziel, den Namen Egon Eiermann und die Kenntnis der Qualität seiner Werke in der Öffentlichkeit lebendig zu halten.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen des Vereins ist grundsätzlich unentgeltlich. Wenn in Sonderfällen die Tätigkeit eines Mitgliedes über die normale Mitarbeit hinausgeht, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 4 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können sein: Gesellschaften, rechtlich selbständige Körperschaften, juristische Personen und ähnliche. Der Antrag, als persönliches oder förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Vereinsjahresbeitrages, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Vereinsbeitrages für persönliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation, oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens 74 % der abgegebenen Stimmen

§ 5 Die Mittel für die Aufgaben des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und andere Zuwendungen.

§ 6 Der Verein arbeitet im engen Einvernehmen mit dem Südwestdeutschen Archiv für Architektur und Ingenieurbau des KIT, Kaiserstraße. 8, 76128 Karlsruhe.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit 4- wöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit Rundschreiben einberufen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Rechnungsprüfers;
- d) Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten;
- f) Die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- g) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 9 Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei weiteren Mitgliedern,

und zwei zusätzlichen Vorständen:

- d) einem Mitglied der Urheberrechtsgemeinschaft Egon Eiermann (Gbr.), sofern von dieser gewünscht, andernfalls einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach c)
- e) dem jeweiligen Leiter des Südwestdeutschen Archiv für Architektur und Ingenieurbau der Universität Karlsruhe.

Weitere Vorstände dürfen aus dem Kreis der Mitglieder kooptiert werden, eine Abstimmung ist erforderlich. Der Vorstand ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände zustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand intern im Wege der Wahl bestimmt. Einzelheiten regelt ggf. eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Arbeit des Vereins notwendigen Beschlüsse zu treffen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Archiv und Vermögen des Vereins dem Südwestdeutschen Archiv für Architektur und Ingenieurbau des KIT zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung:

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragen. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Beschluss der Mitgliederversammlung in Berlin, am 17.09.2021

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister am 24.05.2022

Judith Weinstock-Montag
1.Vorsitzende der EEG

Bernd Loeper
Schriftführer der EEG